

Büro Dresden:

Comeniusstraße 32 • 01307 Dresden
Telefon: 0351 - 48 18 221
e-mail: heide@wp-heide.com
www.wp-heide.com

weiteres Büro Freiberg:

Buttermarktstraße 10 • 09599 Freiberg
Telefon: 03731 - 77 31 77

Die Mandanten-Information

Sonderausgabe zum Jahresende 2007

Aus dem STEUERRECHT für ...		➤ ... Vermieter	S. 10
➤ ... Gewerbetreibende & Freiberufler	S. 1	➤ ... Kapitalanleger	S. 11
➤ ... GmbH-Gesellschafter	S. 5	➤ ... alle Steuerzahler	S. 13
➤ ... Arbeitgeber/Arbeitnehmer	S. 7	Aus dem WIRTSCHAFTSRECHT	S. 15

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über bedeutende Steueraspekte kurz vor Ablauf des Jahres 2007. Dies umfasst wichtige gesetzliche Änderungen, Erlasse und Urteile. Einen Schwerpunkt bilden Tipps für die Steueroptimierung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel und Gestaltungsüberlegungen über die Silvesternacht hinaus. Diese Informationen sollen Ihnen helfen, ohne Hektik die richtigen Weichen für die Zeit nach 2007 zu stellen, können eine individuelle Beratung allerdings nicht ersetzen. Wir bitten Sie daher, uns zu kontaktieren, damit wir in Ihrem Einzelfall alle erforderlichen Maßnahmen für eine optimale steuerliche Gestaltung klären können.

Wir freuen uns wie immer auf Ihre Fragen!

Es verbleiben mit besten Grüßen

Ihr Winfried Heide und Kollegen

Steuerrecht

Gewerbetreibende & Freiberufler

1. Mögliche Gewinnverlagerung wegen geänderter Einkommensteuertarife 2008

Die 2007 eingeführte sog. **Reichensteuer** für private Einkünfte von 45 % oberhalb von 250.000 € (zusammenveranlagte Ehepaare das Doppelte) gilt 2008 auch für Gewinne von Unternehmern, Freiberuflern und Landwirten. Hintergrund ist, dass die Tarifbegrenzung auf 42 % ausläuft. Sofern sich Selbstständige in diesen Einkommenshöhen bewegen, lohnt eine **Gewinnverlagerung** auf das laufende Wirtschaftsjahr. Dies bringt eine Tarifiermäßigung von 3 Prozentpunkten und in der Folge eine Entlastung bei Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Bilanzierer können profitieren, indem sie

- Lieferungen noch in 2007 durch Übergabe des Gegenstands ausführen und Kunden ausgeführte Leistungen noch vor 2008 abnehmen lassen,

- anstehende Großreparaturen erst 2008 ausführen oder
- Beratungs- und Werbeleistungen später abfordern.

Einnahme-Überschussrechner erreichen diese Auswirkungen bereits durch eine einfache Verlagerung der Zahlungsströme, indem sie Ausgaben erst nach Silvester tätigen und vorzeitige Kontengutschriften durch eine zeitnahe Rechnungserstellung erreichen.

Hinweis: Ist der Verkauf eines GmbH-Anteils mit Gewinn angedacht, sollte das Geschäft zur Ausnutzung des 42%igen Tarifs noch in 2007 abgeschlossen werden. Die Beteiligungsquote muss mindestens 1 % betragen.

Wird das Jahresergebnis für 2008 voraussichtlich schlecht ausfallen, weil z. B. Großkunden abgesprungen sind oder die Einkaufspreise deutlich steigen, sollte ein Antrag auf Minderung der bereits festgesetzten Steuervorauszahlungen für 2008 gestellt werden.

2. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

Völlig neue Überlegungen sollten **bilanzierende Einzelunternehmer** und **Personengeschafter** ab einer Beteiligung von 10 % oder einem Gewinnanteil von mindestens 10.000 € anstellen, sofern sie die ab 2008 mögliche **Thesaurierungsbesteuerung** nutzen möchten. Hiernach werden nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit **auf Antrag** ganz oder teilweise begünstigt und mit – progressionsunabhängig – 28,25 % Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag besteuert. Bei der späteren **Entnahme** der begünstigt besteuerten Gewinne findet eine Nachversteuerung mit 25 % Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag statt. Dies gilt allerdings nur, wenn der positive Saldo aus Entnahmen und Einlagen den Steuerbilanzgewinn eines Wirtschaftsjahres übersteigt. Der Nachversteuerungsbetrag ist zugunsten des Steuerpflichtigen um die Beträge, die für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anlässlich der Übertragung des Betriebs oder des Mitunternehmeranteils entnommen wurden, zu vermindern.

Die Thesaurierungsoption wird ab 2008 gewährt; Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr können sie schon für das in 2007 begonnene Wirtschaftsjahr nutzen.

Soweit der Gewinn in der Personengesellschaft verbleibt, ergibt sich bei *optimaler* Konstellation ein Steuersatz von 29,77 %, der die Gewerbesteuer (Hebesatz 400 %), die Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag umfasst. Der vergleichbare Steuersatz für eine Kapitalgesellschaft beträgt ca. 29,83 %. Allerdings hat der Gesetzgeber einige Hürden eingebaut, wonach es dem Unternehmer im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft schwer fallen wird, diesen vergleichsweise günstigen Steuersatz zu erreichen.

Hinweis: Diese Neuregelungen sind äußerst komplex. Die Fragestellungen sind daher bei Bedarf im Einzelfall im Beratungsgespräch vertiefend zu erörtern.

3. Geänderte Abschreibungsregeln ab 2008

Selbstständige sollten ein Vorziehen von Investitionen in Betracht ziehen. So mindert zwar der Kauf von Lkw oder Maschinen noch im Dezember 2007 den Gewinn nicht mehr deutlich, da sich die AfA nur mit $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrags auswirkt. Der Kauf von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens noch im alten Jahr rettet aber dauerhaft die **degressive Abschreibung** (= das Dreifache der linearen AfA, höchstens 30 %).

Für **ab dem 1. 1. 2008** angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter ist nur noch die lineare Abschreibung zulässig (ggf. Sonder-AfA, vgl. S. 3, 5.); die **degressive AfA** wird **abgeschafft**. Fortan kommt es in der Investitionsphase zu einem höheren Gewinn. Dies gleicht sich erst in der Folgezeit wieder aus, wenn das Wirtschaftsgut über einen längeren Zeitraum voll abgeschrieben wird. Um noch von der degressiven AfA zu profitieren, muss der Gegenstand bis Silvester 2007 nicht nur bestellt, sondern bereits angeschafft sein.

Beispiel: Der im Herbst 2007 bestellte neue Betriebs-Pkw zum Preis von 40.000 € steht Ende Dezember auf dem Firmenhof.
AfA in 2007: $40.000 \times 30\% \times \frac{1}{12} = 1.000 \text{ €}$; **2008:** $39.000 \times$

$30\% = 11.700 \text{ €}$. Wird das Auto erst kurz nach Silvester geliefert, beträgt das jährliche Abschreibungsvolumen nur 6.667 € (= $40.000 : 6 \text{ Jahre}$).

Eine weitere Neuerung gilt für **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**. Nettopreise bis 410 € sind derzeit sofort als Betriebsausgabe absetzbar. Diese Möglichkeit entfällt für nach dem 31. 12. 2007 angeschaffte, hergestellte oder ins Betriebsvermögen eingelegte Gegenstände. Künftig findet eine **zweigeteilte, schlechtere Regelung** Anwendung:

- Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften besteht eine Pflicht zum Sofortabzug von Anschaffungs- und Herstellungskosten für selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn die Kosten jeweils **150 €** nicht übersteigen. Dafür entfallen die bisherigen Aufzeichnungspflichten für die GWG.
- Kostet das Anlagegut **zwischen 150,01 € und 1.000 €**, ist zwingend eine sog. Poolbewertung vorgesehen: Alle Zugänge eines Geschäftsjahres werden in einem Sammelposten erfasst, der jahrgangsweise einheitlich und pauschal über fünf Jahre und somit jeweils 20 % abgeschrieben wird. Dies ändert sich nicht, wenn einzelne Wirtschaftsgüter vorher verkauft, entnommen oder wertlos werden. Dafür ist unerheblich, in welchem Monat die Anschaffung erfolgt; die AfA ist immer gleich hoch.

Hinweis: Bei den Überschusseinkunftsarten, also für Arbeitnehmer, Anleger oder Vermieter, ist weiterhin der bisherige Höchstbetrag von 410 € maßgebend.

4. Aus der bekannten Ansparrücklage wird ein neuer Investitionsabzugsbetrag

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wird die Ansparabschreibung durch einen neuen Investitionsabzugsbetrag ersetzt, der außerbilanziell zu berücksichtigen ist. Die Existenzgründerrücklage wird zudem gestrichen. **Wichtige Eckdaten** haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst:

- Begünstigt werden Unternehmen mit einem **Betriebsvermögen** bis zu **235.000 €** (bisher 204.517 €). Für **nichtbilanzierende** Freiberufler ist ein Höchstgewinn von **100.000 €** festgelegt. Da dieser Höchstgewinn auch für den gemeinschaftlichen Betrieb mehrerer freiberuflich Tätiger gelten soll, wird eine große Zahl von Freiberuflern diese Regelung nicht mehr nutzen können,
- **Bis zu 40 %** der voraussichtlichen Investition eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens und maximal **200.000 €** können pro Betrieb außerbilanziell Gewinn mindernd abgezogen werden (= Summe der Abzugsbeträge des Abzugsjahres und der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre je Betrieb). Zugleich wird der mögliche **Investitionszeitraum** von zwei auf drei Wirtschaftsjahre, die dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgen, verlängert.
- Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen sind künftig nicht nur bei Anschaffung neuer, sondern auch von **gebrauchten** beweglichen Wirtschaftsgütern möglich.
- Es nicht mehr nötig, das jeweilige Wirtschaftsgut individuell genau zu bezeichnen. Es reicht bereits, das ge-

plante Investitionsgut seiner **Funktion** nach zu benennen, also etwa die Angabe „Lkw“. Auf ein bestimmtes Modell muss man sich hier nicht festlegen. Sammelbezeichnungen wie „Maschinen“ oder „Fahrzeuge“ reichen auch weiterhin nicht aus.

Grundlegend geändert haben sich die Regeln zur **Auflösung des Abzugsbetrags** im Vergleich zur Ansparrücklage. Wird das Wirtschaftsgut planmäßig innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums angeschafft oder hergestellt, können die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sofort um bis zu 40 % Gewinn mindernd reduziert werden; die Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen – und das ist neu – vermindert sich entsprechend. Gleichzeitig ist der für dieses Wirtschaftsgut berücksichtigte Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % außerbilanziell Gewinn erhöhend hinzuzurechnen, begrenzt auf den abgezogenen Betrag für das begünstigte Wirtschaftsgut. Entsprechen die bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags prognostizierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten dem tatsächlichen Investitionsaufwand, ergeben sich keine weiteren Gewinnauswirkungen.

Beispiel: Ein bewegliches Wirtschaftsgut (Nutzungsdauer: fünf Jahre) soll 2009 für 100.000 € angeschafft werden. 2008 wird ein Investitionsabzugsbetrag von 40 % des Preises gebildet.

Vorgang	Gewinnauswirkung
Bildung 2008	- 40.000 €
Auflösung 2009	+ 40.000 €
Minderung Kaufpreis 2009	- 40.000 €
Lineare AfA 20 % von 60.000 €	- 12.000 €
Sonder-AfA 20 % von 60.000 €	- <u>12.000 €</u>
Saldo Gewinnveränderung 2008/2009	- 64.000 €

Hinweis: Auch bei GWG oder Bildung des Sammelpostens für GWG ist die Minderung um bis zu 40 % vorzunehmen. Sinken z. B. die Anschaffungskosten anschließend unter 150 €, erfolgt ein Sofortabzug des Restbetrags.

Sind die **tatsächlichen Kosten höher** als der prognostizierte Aufwand, wird maximal der beanspruchte Investitionsabzugsbetrag abgezogen. Der verbleibende Restbetrag geht dann in die Bemessungsgrundlage für die AfA ein.

Bei **nicht erfolgter Anschaffung** des Wirtschaftsguts wird der Investitionsabzugsbetrag **im Abzugsjahr** entsprechend **rückgängig** gemacht. Dies führt rückwirkend zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderungen mit 6 %. Dafür entfällt der bisherige 6%ige Gewinnzuschlag.

Hinweis: Durch die Neuregelung entfällt die beliebte Möglichkeit, eine Ansparrücklage im Jahr mit hoher Progression zu bilden und eine Auflösung ohne Investition im Jahr mit geringer Steuerbelastung vorzunehmen. – Der Weg zur bisherigen Ansparrücklage ist bereits geschlossen. Denn der neue Investitionsabzugsbetrag ist bereits **für nach dem 17. 8. 2007 endende Geschäftsjahre** zu berücksichtigen. Zuvor gebildete Ansparrücklagen sind noch nach den bisherigen Regelungen zu behandeln. Bestehen die Ende 2006 angesetzten noch bis Ende 2008 weiter, mindert der Posten die zulässige Höhe des neuen Abzugsbetrags. Wurden z. B. Existenzgründerrücklagen von 307.000 €

passiviert, ist so lange keine Position nach neuen Recht erlaubt, bis die Alt-Rücklage 200.000 € unterschreitet.

5. Neuerungen bei der Sonder-AfA

Eine 20%ige Sonder-AfA ist unter bestimmten Voraussetzungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zulässig, die im Jahr nach der Inanspruchnahme in einer inländischen Betriebsstätte verbleiben und in dieser Zeit zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Für ab 2008 erworbene Wirtschaftsgüter darf diese Sonderabschreibung nun **unabhängig von** der vorherigen Bildung des neuen **Investitionsabzugsbetrags** geltend gemacht werden – zusätzlich zur linearen AfA. Dies gilt erstmals auch für gebrauchte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter. Die Sonder-AfA kann sofort in voller Höhe oder verteilt über fünf Jahre in Anspruch genommen werden. Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzgl. eines gebildeten Investitionsabzugsbetrags (vgl. Beispiel linke Spalte).

Das zusätzliche Abschreibungspotenzial erhalten allerdings nur Firmen oder Unternehmer, welche die **Größenmerkmale** für den Investitionsabzugsbetrag (Betriebsvermögen 235.000 € bzw. Gewinn 100.000 €) im Jahr vor der Anschaffung nicht überschreiten. Damit kommt diese Gewinnminderung für zahlreiche Freiberufler nicht mehr in Betracht. Denn diese können bis Ende 2007 eine zusätzliche Sonder-AfA ohne Begrenzung in Anspruch nehmen. Ein Vorziehen der Investition rettet die Sonder-AfA aber auch nicht, sofern hierfür bis Ende 2006 keine entsprechende Ansparrücklage gebildet worden war. Immerhin ist dann noch die degressive AfA möglich.

6. Neue Spielregeln bei der Gewerbesteuer

Ab 2008 ergeben sich wesentliche Änderungen bei der Gewerbesteuer: Im **1. Schritt** gilt die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe; insoweit erhöht sich also der Gewinn für die Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer. Im **2. Schritt** entfällt die Tarifiermäßigung für Personenunternehmen; somit greift die Gewerbesteuermesszahl ab dem ersten Euro. Als Entlastung sinkt die Messzahl von 5 auf 3,5 %, und der Anrechnungsfaktor auf die Einkommensteuer steigt vom 1,8- auf das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags. Diese Entlastung greift aber – wie bisher – nicht bei Kapitalgesellschaften, sondern nur bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Derzeit werden dem Gewinn für die Gewerbesteuer 50 % der Dauerschuldzinsen wieder hinzugerechnet. Dieser Aufschlag wird ab 2008 auf alle **Finanzierungsaufwendungen** mit 25 % erweitert, soweit die Summe den neuen Freibetrag von 100.000 € überschreitet. Mittel- und Kleinbetriebe könnten somit aufgrund des Freibetrags häufiger ohne Hinzurechnung und bei langfristig finanzierten Investitionen zumindest besser davon kommen.

Allerdings werden zukünftig auch **Miet- und Pachtzinsaufwendungen** – und zwar auch für unbewegliche Wirtschaftsgüter und unabhängig von der Gewerbesteuerpflicht des Vermieters – anteilig dem Gewinn hinzugerechnet. Dies ist insbesondere für die Betriebe nachteilig, die – etwa

Die Mandanten-Information

im Rahmen einer Betriebsaufspaltung oder aufgrund hoher Ladenmiete – viel mieten oder leasen.

Das **neue Rechenschema** sieht wie folgt aus:

100 % des Finanzierungsaufwands aus kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten, ausgenommen handelsüblich gewährte Skonti, Boni, Rabatte und Diskontbeträge
+ 100 % der Renten, dauernden Lasten und Gewinnanteile des stillen Gesellschafters
+ 20 % der Mieten, Pachten und Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter
+ 75 % der Mieten, Pachten und Leasingraten für nicht bewegliche Wirtschaftsgüter (Immobilien)
+ 25 % für aufgewendete Konzessionen und Lizenzen
= Summe der Finanzierungsaufwendungen
– Freibetrag 100.000 €
= Betrag wird mit 25 % dem Gewinn hinzugerechnet

7. Betriebliche Steuerüberlegungen und Maßnahmen vor dem Jahreswechsel

Handlungsbedarf kann nicht nur aufgrund der bereits erläuterten Neuerungen des Gesetzgebers bestehen. Darüber hinaus sind **alljährlich generelle Überlegungen** zur Steueroptimierung zum Jahresende anzustellen:

So sollte sichergestellt werden, dass sich **Schuldzinsen** möglichst voll als Betriebsausgaben auswirken. Dies ist nicht der Fall, wenn die Entnahmen über der Summe von Gewinn und Einlagen liegen (Überentnahme). Hierbei ist auf die Entwicklung ab 1999 abzustellen. Ergibt sich hier nach ein deutlicher Überschuss der Gewinne und Einlagen, entfällt der Schuldzinsenabzug nicht bei einmalig hohen Entnahmen in 2007. Ansonsten sind dem Gewinn hinzuzurechnen: 6 % der Überentnahme zzgl. der Überentnahmen der Vorjahre und abzgl. der Unterentnahmen der Vorjahre, höchstens aber die tatsächlichen Aufwendungen abzgl. eines Betrags von 2.050 €. Droht Ende 2007 eine Überentnahme, können u. a. folgende **Gegenmaßnahmen** helfen:

- **Einlage** aus dem Privatvermögen in Höhe der voraussichtlichen Überentnahme. Der Betrag kann 2008 wieder unschädlich auf das Privatkonto gebucht werden.
- **Vorziehen** von Einnahmen ins laufende Jahr oder **Verschieben** von Aufwendungen nach 2008, sofern das auch ansonsten wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Generell sollte **Anlagevermögen** vorrangig mit Fremd- und laufende betriebliche Ausgaben mit Eigenmitteln finanziert werden. Denn die Zinsen für Investitionskredite sind unabhängig vom Umfang der Überentnahmen voll abziehbar.

Für eine weitere Steueroptimierung zum Jahresende sind zudem sind noch folgende Aspekte zu bedenken:

- Sind bewegliche Wirtschaftsgüter schon länger im Be-

trieb, ist der **Wechsel** von der degressiven auf die lineare **AfA** sinnvoll. Dies lohnt i. d. R., wenn die verbleibende Abschreibungsdauer nur noch vier Jahre beträgt.

- Ein **Wechsel der Gewinnermittlungsart** von der Überschussrechnung zur Bilanzierung bewirkt Gewinnminderungen, wenn bei Langfristaufträgen ohne Teilleistungen hohe Anzahlungen fließen oder rückstellbare Risiken entstanden sind. Nach der Umstellung auf die Bilanzierung spielt die Gewinnhöhe keine Rolle für den neuen Investitionsabzugsbetrag. Der Übergang von der Bilanzierung zur Überschussrechnung kann sich hingegen lohnen, wenn hohe Forderungen ausstehen oder ein bezahlter Waren- und Vorratsbestand vorhanden ist.
- Bei **Altersteilzeit im Blockmodell** erlaubt die Finanzverwaltung nun eine zeitanteilig, in gleichen Raten zu bildende Rückstellung bis zur Freistellungsphase, ohne Verrechnung mit künftigen Erstattungen der BfA.
- Für die **Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen** ist zwingend eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Hierfür sind die anteiligen Raum- und Personalkosten zu ermitteln.
- Sofern das laufende Jahr wirtschaftlich schlecht ausfällt oder noch hohe Verlustvorträge vorhanden sind, sollten **Minusbeträge** oberhalb von 1 Mio. € (Ehepaare das Doppelte) vermieden werden, um eine Begrenzung des Verlustvortrags in der Zukunft zu vermeiden.

Hinweis: Viele der hier notwendigerweise nur sehr allgemein angesprochenen Punkte sind sehr vielschichtig. Betroffene bitten wir daher, uns möglichst zeitnah zu kontaktieren, damit wir im jeweiligen Einzelfall eine optimale steuerliche Lösung erarbeiten können.

8. Steuerliche Aspekte beim Betriebs-Pkw

Seit Jahresbeginn können Selbstständige die ersten 20 Kilometer des Arbeitswegs nicht mehr wie Betriebsausgaben absetzen. Die Fragen zur **Verfassungsmäßigkeit** (vgl. hierzu ausführlich S. 8, 4.) stellen sich bei Betrieben gleichermaßen. In Frage kommt ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen oder – später – der Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid für 2007.

Für die **umsatzsteuerliche Kfz-Nutzung** gilt: Ist der Pkw dem Betriebsvermögen zugeordnet, muss für die Privatfahrten eine **unentgeltliche Wertabgabe** angesetzt werden. Die gekürzte Entfernungspauschale wirkt sich hierbei nicht aus: Die Strecke zwischen Wohnung und Betrieb sowie im Rahmen von Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung werden der unternehmerischen Nutzung des Pkw zugerechnet. Für die **umsatzsteuerliche Privatnutzung** akzeptiert die Finanzverwaltung als Bemessungsgrundlage drei verschiedene Methoden:

- **Listenpreisregelung:** Die Fahrten unter 20 Kilometer werden nicht gesondert erfasst; maßgebend ist der einkommensteuerliche Betrag minus pauschal 20 %.
- **Fahrtenbuch:** Hier sind die ermittelten Werte zwingend für die Besteuerung der Entnahme anzusetzen. Sämtliche Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb gehören dabei – anders als bei den Ertragsteuern – in den unternehmerischen Bereich. Somit sind die Ergebnisse

der Fahrtenbuchaufzeichnung ertrag- und umsatzsteuerlich zu trennen, wobei die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten ausscheiden.

- **Sachgerechte Schätzung eines Privatanteils von mindestens 50%:** Bei dieser Methode ist für die Umsatzbesteuerung nur der private Nutzungsanteil ohne Pendelfahrten maßgebend.

9. Gebühren bei verbindlicher Auskunft

Seit dem 19. 12. 2006 beim Finanzamt eingehende Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft sind kostenpflichtig. Die Gebühr richtet sich grundsätzlich nach der steuerlichen Auswirkung des zu klärenden Sachverhalts, beträgt mindestens 121 € und maximal 91.456 €. Als steuerliche Nebenleistung ist sie **nicht** als **Betriebsausgabe** abziehbar, wenn sich die erwünschte Auskunft auf die Einkommensteuer bezieht. Bezieht sich der Antrag auf die Gewerbesteuer, mindert die Gebühr im laufenden Jahr noch den Gewinn; ab 2008 zählt die kommunale Abgabe nicht mehr zu den Betriebsausgaben. Ferner dürfen die Gebühren für umsatzsteuerliche Auskünfte abgesetzt werden.



STEUER-TIPP

Haben Sie Lohnsteuerfragen oder benötigen eine Auskunft aufgrund einer Außenprüfung, können Sie eine **kostenlose Anrufungsauskunft** einholen.

10. Änderungen bei Auslandsbezug

Bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen sind ab 2008 drei wesentliche Änderungen zu beachten:

1. **Verrechnungspreise:** Es ist entscheidend, inwieweit ein ordentlicher Geschäftsleiter vereinbarte Konditionen akzeptiert hätte (sog. Fremdvergleichsgrundsatz).
2. **Funktionsverlagerungen** werden besser erfasst, um den Transfer von Gewinnpotenzial ins steuergünstige Ausland zu unterbinden.
3. Aufzeichnungen über **außergewöhnliche Geschäftsvorfälle** sind binnen 30 Tagen (bislang 60 Tage) zu erstellen. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht zu Auslandssachverhalten darf das Finanzamt seinen Schätzungsrahmen nach oben voll ausschöpfen.

GmbH-Gesellschafter

1. Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Der Tarif bei der Körperschaftsteuer sinkt ab 2008 von 25 % auf 15 %. Auf eine um 10 Prozentpunkte verminderte Bemessungsgrundlage kommt wie bisher der Solidaritätszuschlag von 5,5 %. Bei einer GmbH mit abweichendem Wirtschaftsjahr wirkt der geringere Tarif bereits für das in 2007 begonnene Geschäftsjahr, ansonsten ab dem

1. 1. 2008. Angesichts der Ermäßigung zahlt es sich aus, laufendes Gewinnpotenzial erst 2008 der Besteuerung zu unterwerfen. Die Entlastungswirkung tritt aber nur dann vollständig ein, wenn die sonstigen Änderungen ab 2008 keine gegenläufige Reaktion auslösen.

Hinweis: Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2008 wird die Tarifsenkung nur dann berücksichtigt, wenn die GmbH auch Sachverhalte zur Finanzierung erklärt.

Der Steuersatz von 15 % hat **Auswirkungen** auf die anschließend **ausgeschütteten Gewinne**, die durch die geringere Belastung höher ausfallen können. Dabei ist zu beachten, dass diese in der Privatsphäre der pauschalen **Abgeltungsteuer** geänderten Regeln unterliegen:

- Für **private GmbH-Gesellschafter** entfällt das **Halbeinkünfteverfahren**. Ausschüttungen unterliegen ab 2009 unabhängig von der Höhe der Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer und belasten nicht mehr die Progression für das übrige Einkommen. Die mit der Beteiligung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z. B. Schuldzinsen, sind nicht mehr als **Werbungskosten** absetzbar. Insoweit sollten fremdfinanzierte Anteile vermieden bzw. der Kredit auf andere Einkunftsarten verlagert werden. Bitte sprechen Sie uns wegen dieser Problematik an. Beim Verkauf der Beteiligung ändert sich nichts, wenn der Erwerb vor 2009 liegt.
- Liegen GmbH-Anteile im **Personenunternehmen**, wird ab 2009 aus dem Halbeinkünfteverfahren. Hierüber bleiben 40 % der Ausschüttungen steuerfrei, und 60 % der Aufwendungen sind Betriebsausgaben. Dies gilt für Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften und bei Veräußerungserträgen, sofern der entsprechende Erwerb nach 2008 erfolgt. Für den Altbestand bleibt es beim Verkauf bei der 50%igen Steuerfreiheit. Es ist zu erwägen, privat gehaltene Anteile ins Betriebsvermögen zu überführen.
- Ist der Beteiligte eine **Kapitalgesellschaft**, bleiben Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne weiterhin zu 95 % steuerfrei, und die Aufwendungen sind in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzbar. Die Ausschüttungen werden dem **gewerbesteuerlichen Gewinn** ab 2009 bei einem Streubesitz von bis zu 15 % (bisher lediglich 10 %) hinzugerechnet.
- Bei **ausländischen Gesellschaftern** wirkt die Tarifentlastung nur positiv, wenn die Steuerregeln jenseits der Grenze unverändert bleiben.

Die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer kann sich aber durch **Gegenmaßnahmen** im Vergleich zu 2007 erhöhen, etwa durch den gestrichenen Betriebsausgabenabzug für die **Gewerbesteuer** oder die neu eingeführte **Zinsschranke** (vgl. S. 6, 2.). Die Änderungen bei der Gewerbesteuer, wie geminderter Steuermessbetrag und Hinzurechnung von Finanzierungsaufwand mit 25 %, gelten auch für die GmbH (vgl. hierzu bereits S. 3, 6.).

Faustregel: Bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 % sinkt die Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften von derzeit 38,65 % auf 29,83 %.

2. Einführung einer sog. Zinsschranke

Für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften wird der Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen eingeschränkt. Aufgrund der hohen Freigrenze von 1 Mio. € wirkt diese sog. Zinsschranke insbesondere bei **Konzernen**. Ab 2008 sind Finanzierungsaufwendungen eines Betriebs nur bis zur Höhe von 30 % der folgenden **Bemessungsgrundlage** abziehbar: Gewinn zzgl. Zinsaufwendungen und AfA abzgl. Zinserträge (sog. EBITDA). Zinsen, die sich nicht auswirken dürfen, werden in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen.

3. Auswirkungen der Abgeltungsteuer

GmbH-Ausschüttungen an private Gesellschafter unterliegen ab 2009 in voller Höhe grundsätzlich einem pauschalen Einkommensteuersatz von 25 %. Jedoch kann der Gesellschafter eine sog. **Günstigerprüfung** vornehmen lassen, bei der seine Dividenden mit dem (niedrigeren) individuellen Steuersatz versteuert werden. Bisher betrug die Belastung nach dem Halbeinkünfteverfahren über die Reichensteuer maximal 22,5 %. Zudem wirkt sich der Aufwand rund um die GmbH-Anteile nicht mehr als Werbungskosten aus (z. B. die Fahrt zur Gesellschafterversammlung, die Schuldzinsen auf den kreditfinanzierten Erwerb).

Im Gegenzug bietet dieser neue Pauschaltarif auf Kapitalerträge unabhängig von der Höhe **neue Gestaltungsmöglichkeiten**, da sich Finanzierungsaufwendungen auf GmbH-Ebene weiterhin entlastend auswirken. Somit kann zu überlegen sein, eine unternehmerische Investition statt über eine Kapitalerhöhung vorrangig mit einem von der GmbH aufgenommenen Bankkredit durchzuführen. Dann werden die Erträge aus den nicht eingesetzten Eigenmitteln des Gesellschafters nur moderat besteuert, und die Zinsen wirken sich bei der GmbH mit rund 30 % entlastend auf Körperschaft- und Gewerbesteuer aus.

Ausnahme wirkt bei den Kapitaleinkünften ab 2009 statt der Abgeltungsteuer die **individuelle Progression** weiter; dafür sind im Gegenzug wieder Werbungskosten abziehbar. Die Sonderregelung greift bei Kreditvereinbarungen, bei denen Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind und gilt auch für den Fall, dass

- die GmbH Schuldzinsen an einen ab 10 % beteiligten Gesellschafter oder eine ihm nahe stehende Person zahlt;
- eine Bank der GmbH Geld überlässt und sie sich diesen Kredit über private Mittel des Gesellschafters (z. B. das Eigenheim oder das Wertpapierdepot) absichert.

4. Gestaltungshinweise zum Jahresende

Bei **Gewinnausschüttungen** sollte beachtet werden, dass die Einkommensteuerbelastung ab 2009 generell höher ist, unabhängig vom Zeitpunkt der Gewinnentstehung. Hier lohnt es sich regelmäßig, vorhandene Liquidität bis Ende 2008 auszukehren. Entscheidend für die Besteuerung der Ausschüttung ist das Datum der Gutschrift auf dem Bankkonto des Gesellschafters oder dem GmbH-Verrechnungskonto. Dabei muss die GmbH darauf achten, dass die **Kapitalertragsteuer** auf beschlossene und auch ver-

deckte Gewinnausschüttungen seit 2005 bereits an dem Tag anzumelden und abzuführen ist, an dem die Beträge ausbezahlt werden. Da die **Scheckzahlung** seit 2007 erst drei Tage nach Eingang beim Finanzamt als entrichtet gilt und es keine Zahlungsschonfrist gibt, sollte die GmbH den neuen Termin einhalten oder dem Finanzamt zur Vermeidung von Säumniszuschlägen eine Einzugsermächtigung erteilen.

Hinweis: Die Anmeldung der Kapitalertragsteuer hat nach 2008 nur noch elektronisch zu erfolgen. Die GmbH sollte sich darauf einstellen, dass der Postweg künftig entfällt.

Bei Festlegung der **Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge** sollte die Tantieme nicht mehr als 25 % der Gesamtvergütung ausmachen und die Überprüfung der **Angemessenheit** spätestens nach Ablauf von drei Jahren erfolgen. Unangemessen sind grundsätzlich Überstundenvergütungen sowie Zuschläge für Nacht- oder Sonntagsarbeit, sofern derartige Zuschläge nicht auch einem vergleichbaren gesellschaftsfremden Arbeitnehmer gezahlt werden. Um keine **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) zu riskieren, ist evtl. sogar eine **Begrenzung** von Tantieme und/oder Gesamtbezügen vorzunehmen, beispielsweise wenn der Gesellschafter noch Bezüge aus anderen Geschäftsführertätigkeiten erhält. Wichtig: Neufestsetzung und Änderungen sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen. **Hinweis:** Aufgrund zahlreicher Fallstricke in diesem Bereich, ist es ratsam, Bezüge turnusmäßig und auch die Fremdüblichkeit von Darlehens- und Mietvereinbarungen mit uns abzustimmen.

5. Verschärfte Ansprüche beim Mantelkauf

Nach **derzeitiger Mantelkauf-Regelung** entfallen vorhandene Verlustvorträge bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn die GmbH mit der Körperschaft, die den Verlust erlitten hat, nicht mehr wirtschaftlich oder rechtlich identisch ist. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn

- mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile übertragen werden und
- die GmbH ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt oder wieder aufnimmt.

Vereinfacht ausgedrückt kann der übernommene Verlust steuerlich nicht mehr verwendet werden, wenn übernommene und übernehmende GmbH anschließend nicht mehr identisch sind. Der **künftige Regelung** liegt der Gedanke zugrunde, dass diese Identität nur durch wesentliche Anteilsübertragungen ganz oder teilweise verloren geht. Das umfasst bestehende Verlustvorträge und die laufenden Verluste bis zum Anteilseignerwechsel:

- **Quotal:** Es gehen binnen fünf Jahren (un-)mittelbar zwischen 25,01 % und 50 % der Anteile oder Stimmrechte an einen Erwerber oder Erwerbergruppe über. Dann entfällt *insoweit* die Nutzung eines noch vorhandenen Verlustabzugs.
- **Absolut:** Innerhalb von fünf Jahren gehen Anteile/Stimmrechte von über 50 % über. Dann entfällt der Verlustvortrag *komplett*.

Bei einer Kapitalerhöhung drohen dieselben Folgen, wenn sich hierdurch geänderte Beteiligungsquoten ergeben. Die Änderung gilt für Übertragungen **ab 2008**.

6. Nutzung des Steuerguthabens

Zum 1. 1. 2007 hatte sich das Verfahren für **Körperschaftsteuerguthaben**, die noch aus dem Übergang zum Halbeinkünfteverfahren verblieben waren, geändert. Der Ende 2006 ermittelte Betrag wird über einen Zeitraum von **2008 bis 2017** gleichmäßig verteilt in zehn unverzinsten Raten **ausgezahlt**. Für 2007 „ruht“ der Auszahlungsanspruch (sog. Moratorium). Die Höhe der Ausschüttung spielt keine Rolle mehr; damit kann das Steuerguthaben nicht mehr verpuffen. Die Erstattung erfolgt jeweils zum 30. September eines Jahres zu $\frac{1}{10}$.

Eine Verrechnung des bestehenden Guthabens mit aktuell fälligen Zahlungen, wie etwa einer Körperschaftsteuer-Vorauszahlung, lehnt die Finanzverwaltung derzeit noch ab, weil der Anspruch der GmbH nicht zeitnah fällig wird. Ab wann diese Bedingung erfüllt ist, will sie noch klären.

Der gesamte **Anspruch** auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens entsteht mit Ablauf des 31. 12. 2006 und ist mit dem über 11 Jahre (bis zum 31. 12. 2017) abgezinsten Barwert zu aktivieren: Bei einem Auszahlungsanspruch von 100.000 € ergibt sich so bei einem Zinssatz von 5 % zum 31. 12. 2006 ein Aktivposten von 58.468 €. Mit jeder Auszahlung wird der aktivierte Anspruch insoweit wieder aufgelöst.

7. Versteuerung der sog. EK-02-Bestände

Soweit die GmbH noch über **steuerlich unbelastete Einkommensteile** (sog. EK 02) verfügt, soll es ab 2008 zu einer zwangsweisen Pauschalversteuerung kommen:

Das EK 02 wird letztmalig zum 31. 12. 2006 ermittelt und festgestellt. Von diesem Betrag wird ein Anteil von 10 % mit einem Steuersatz von 30 % verwendungsunabhängig besteuert. Im Ergebnis kommt es also zu einer Steuer von 3 %, ohne dass eine Ausschüttung vorgenommen worden ist. Diese Steuer ist innerhalb eines Zeitraums von 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresbeträgen zu bezahlen. Der verbleibende Bestand des EK 02 löst keine weitere Körperschaftsteuer-Erhöhung aus.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

1. Neue Lohnsteuerrichtlinien 2008

Das Bundesfinanzministerium gibt für 2008 neue Lohnsteuer-Richtlinien heraus, die vor allem für Arbeitnehmer und -geber Bedeutung haben. Richtlinien sind generell nur für die Finanzverwaltung, nicht aber für die Finanzgerichte bindend, geben Steuerzahlern aber eine gesicherte Basis für den Umgang mit dem Fiskus. In dem umfangreichen Gesamtwerk werden viele Vorschriften lediglich an die aktuelle **Rechtsprechung angepasst**, etwa in den Bereichen Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit, Altersteilzeit oder zum Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte. Diese Aktualisierungen sollten Sie einmal mit uns gemeinsam auf ihre Praxisrelevanz durchgehen. Nachfolgend die **wichtigsten Neuerungen**, die – soweit nicht anders vermerkt – für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31. 12. 2007 gelten:

- Beim **Arbeitgeberdarlehen** gelten geänderte Rechengrößen, und zwar bereits **vor 2008** (vgl. hierzu ausführlich S. 8, 3.).
- Dienstliche **Auslandsreisen** können derzeit mit teilweise attraktiven **Übernachtungspauschalen** je Land oder speziellen Städten als Werbungskosten abgerechnet werden. Dies ist ab 2008 nicht mehr möglich. Damit ist gegenüber dem Finanzamt nur noch der Nachweis per Hotelbeleg möglich, der nun für jeden Tag zu sammeln und aufzubewahren ist. Jedoch kann der Arbeitgeber die Übernachtungsaufwendungen bei Auslandsreisen in Höhe der Übernachtungspauschalen steuerfrei erstatten. Bei Inlandsreisen ist eine Erstattung der Übernachtungskosten durch den Arbeitgeber i. H. von 20 € steuerfrei möglich.
- Lässt sich aus einem Übernachtungsbeleg im Inland aus dem Gesamtpreis kein Anteil für die **Verpflegung** feststellen, waren bislang die Übernachtungskosten nur um die Kosten für das Frühstück zu kürzen, und zwar bei Inlandsreisen um 4,50 € und bei Auslandsreisen um 20 % der Auslands-Verpflegungspauschale. Ab 2008 sind die Übernachtungskosten nunmehr einheitlich für Inlands- und Auslandsreisen um 20 % pro Frühstück sowie um jeweils 40 % je Mittag- und Abendessen desjenigen Verpflegungspauschbetrags zu kürzen, der für den Unterkunftsort maßgebend ist. Bei einer Inlandsreise, für die eine Verpflegungspauschale von 24 € zu berücksichtigen ist, kommt es so zu einer Kürzung um 4,80 € (= 20 %) pro Frühstück sowie um jeweils 9,60 € (= 40 %) pro Mittag- und Abendessen.
- Im Bereich der Reisekosten gibt die Verwaltung die **Unterscheidung** zwischen den einzelnen **Reisekostenarten** (Dienst-/Geschäftsreise, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit) auf. Abgestellt wird nur noch auf das Kriterium „Auswärtstätigkeit“, wenn Selbstständige oder die Belegschaft vorübergehend außerhalb der Wohnung und an keiner ihrer regelmäßigen Arbeitsstätten tätig sind. Hierzu zählen künftig auch wechselnde Einsatzstellen und Tätigkeiten auf einem Fahrzeug.

Der **Bundesfinanzhof** hat zu betrieblich veranlassten Dienstreisen oder Fortbildungen, die auch **Freizeit- oder Touristikelemente** enthalten, entschieden: Hier muss nicht in vollem Umfang Lohnsteuer anfallen, denn die Reisezeit darf aufgeteilt werden. Fällt der Privatanteil unter die Freigrenze von 110 €, kann die Besteuerung ganz entfallen. Zwar dürfen Dienstreisen für die Lohnsteuer nunmehr in beruflich und privat aufgeteilt werden, beim Werbungskostenabzug ist dies aber noch untersagt

Hinweis: Die Rechtsprechung „rüttelt“ derzeit an dem Verbot, die Werbungskosten aufzuteilen. Deshalb sollten Fälle, in denen sich der private Anteil der Reise einerseits und der berufliche bzw. betriebliche Anteil andererseits trennen und dokumentieren lassen, offen gehalten werden, bis eine höchstrichterliche Entscheidung ergeht.

2. Bewirtungskosten besser absetzbar

Aufwendungen eines Mitarbeiters für Bewirtung und Werbegeschenke galten bislang grundsätzlich nur dann als beruflich veranlasst, wenn die Höhe des Gehalts – wie

Die Mandanten-Information

typischerweise bei Vertriebsmitarbeitern – **variabel und erfolgsabhängig** gestaltet ist. Diese starre Sichtweise wurde von der Rechtsprechung erfreulicherweise aufgebrochen. Zu entscheiden ist nun im **Einzelfall**, ob Bewirtung und Werbegeschenke tatsächlich durch Betrieb oder Beruf veranlasst sind. Zwar ist ein umsatz- oder erfolgsabhängiger Lohn hierfür ein wichtiges Indiz, da es dann ein Arbeitnehmer in größerem Umfang selbst in der Hand hat, die Höhe seiner Bezüge zu beeinflussen. Allerdings ist dies nicht das einzige Kriterium. Der **Erwerbsbezug** kann sich auch aus anderen Umständen ergeben, die die Rechtsprechung bislang aber noch nicht konkretisiert hat.

3. Geänderte Regeln beim Firmenkredit

Gewährte der Arbeitgeber bislang ein Darlehen zu einem Zinssatz unter 5 %, führte dies zu einem lohnsteuerlich zu erfassenden (geldwerten) Vorteil. Ausnahme: Der Kreditsaldo am 31. 12. des Jahres wies nicht mehr als 2.600 € aus. Nun gilt **in allen offenen Fällen**, dass eine Lohnsteuerpflicht ausscheidet, wenn der Chef seinen Mitarbeitern **marktübliche Konditionen** bietet. D. h. die 5%-Grenze spielt keine Rolle mehr; es fällt nur dann Lohnsteuer an, wenn sich ein Vorteil zwischen dem marktüblichen und dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Zinssatz ergibt.

Maßgebend sind die Konditionen bei Abschluss für die gesamte Vertragslaufzeit, sofern kein variabler Zinssatz vereinbart ist. Arbeitgeber dürfen als marktübliches Niveau den letzten vor Kreditvereinbarung von der Deutschen Bundesbank im Internet veröffentlichten gewichteten **Durchschnittszinssatz** heranziehen. Davon darf dann ein Abschlag von 4 % (nicht: Prozentpunkten) vorgenommen werden. Liegt der Darlehenszins unter diesem Ergebnis, berechnet sich der geldwerte Vorteil aus der Differenz. Zur Steuerpflicht kommt es zudem erst dann, wenn die monatliche **44 €-Freigrenze** für Sachbezüge zusammen mit den anderen gewährten Vorteilen überschritten ist.

Hinweis: Die neue Regelung hat **nicht nur positive Auswirkungen**. Steigen die Marktzinsen beispielsweise künftig auf 7 % und die Firma gewährt einen Kredit zu einem Zinssatz von 6,2 %, fällt Lohnsteuer an. Nach der bisherigen Praxis lag der Satz über 5 % und blieb damit steuerfrei. Zudem entfällt die Vereinfachung, wonach Zinsvorteile außen vor bleiben, wenn der Darlehenssaldo am 31. 12. des Jahres 2.600 € nicht überschritt.

4. Kürzung der Entfernungspauschale verfassungswidrig?

Bereits zum Jahresbeginn war die Pendlerpauschale um die ersten 20 Kilometer gekürzt worden, so dass nun nur die darüber hinausgehenden Fahrtkosten wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Nach dieser Gesetzesänderung haben sich verschiedene **Finanzgerichte** mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung befasst. Hierbei stellt sich die Frage, ob die „Berufssphäre“ erst am Werkstor beginnt bzw. ob bei Pendlern nur das nach Abzug der beruflichen Aufwendungen verbleibende Einkommen besteuert werden darf. Der **Bundesfinanzhof** gewährt Betroffenen vorläufigen Rechts-

schutz durch den Eintrag eines Lohnsteuer-Freibetrags für die Gesamtstrecke (ohne eine Kürzung um 20 Kilometer) auf der Lohnsteuerkarte. Das **Bundesfinanzministerium** (BMF) erkennt **vorläufig** auch die ersten 20 Kilometer als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben an. Gewerbetreibende, Selbstständige, Arbeitgeber und -nehmer haben danach die **Wahl**:

- Sie können vorab einen **Lohnsteuerermäßigungsantrag** oder **Antrag auf Minderung der Vorauszahlungen** stellen und hierbei die Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer ansetzen. Zwar wird das Finanzamt diesen Antrag wegen der gesetzlichen Regelung ablehnen; gegen die Ablehnung kann jedoch Einspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Diesem Antrag gibt das Finanzamt dann wegen eines neuen BMF-Schreibens statt. Entscheidet allerdings das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einigen Jahren zum Nachteil der Steuerpflichtigen, muss die Steuer nachgezahlt und mit 6 % verzinst werden.
- Alternativ können Betroffene aber auch den Erlass des Einkommensteuerbescheids abwarten. Die **Einkommensteuerbescheide für 2007** werden von Amts wegen hinsichtlich der Pendlerpauschale für vorläufig erklärt. Damit ist ein Einspruch gegen diesen Bescheid nicht erforderlich; jedoch bleiben bei dieser Vorgehensweise die ersten 20 Kilometer vorerst unberücksichtigt. Entscheidet das BVerfG in einigen Jahren zum Vorteil der Steuerpflichtigen, wird die Steuer vom Finanzamt erstattet und die Rückzahlung mit 6 % verzinst.

Die Kürzung der Pendlerpauschale hat auch **auf weitere Bereiche steuerlichen Einfluss**:

- Der Abzug von Fahrkarten oder Unfallkosten über die (gekürzte) Entfernungspauschale hinaus ist seit Jahresbeginn ebenfalls nicht mehr möglich.
- Arbeitgeber dürfen die Steuer auf den Kostenersatz für die ersten 20 Kilometer nicht mehr pauschal mit 15 % übernehmen. Ein Zuschuss zur vollen Entfernung löst Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht aus. Diese Frage kann durch Anfechtung der Lohnsteueranmeldung offen gehalten werden. Mitarbeiter, die ihren späteren Steuerbescheid offen halten wollen, müssen über den maßgeblichen Betrag informiert werden.
- Beim Firmenwagen zählen bei der Listenpreismethode auch die ersten 20 Kilometer als zusätzlicher geldwerter Vorteil, obwohl es sich nach dem Gesetz nun um Privatfahrten handelt. An sich werden diese von der Listenpreismethode mit 1 % erfasst.

Hinweis: Nicht betroffen von der Kürzung sind hingegen Dienstreisen oder Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Die Fahrten können auch weiterhin mit 0,30 € ab dem ersten Kilometer abgesetzt oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

5. Wohnungskosten bei doppelter Haushaltsführung

Entstehen einem Steuerpflichtigen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung Aufwendungen für eine Wohnung am Beschäftigungsort, ist der Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben gesetzlich auf „notwendige“ Mehr-

aufwendungen begrenzt. Nunmehr hat der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals geklärt, welche **Höchstgrenze** für diesen notwendigen Mehraufwand gilt: Danach sind bei betroffenen Steuerzahlern höchstens die Aufwendungen für eine durchschnittlich teure und ausgestattete 60-m²-Wohnung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar. Maßgeblich sind jeweils die **ortsüblichen Durchschnittsmieten**.

Zwei Beispiele verdeutlichen die BFH-Entscheidung:

Beispiel 1: Ein Arbeitnehmer mietet am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung an, die 75 m² groß und einfach ausgestattet ist. Die Miete beträgt 500 €. Eine durchschnittlich ausgestattete Wohnung mit einer Wohnfläche von 60 m² würde 600 € kosten. Folge: Er kann seine Miete als Werbungskosten in vollem Umfang abziehen, da er die Grenze von 600 € nicht erreicht.

Beispiel 2: Die Zweitwohnung ist 50 m² groß und luxuriös ausgestattet, so dass die Miete 700 € beträgt. Eine durchschnittlich ausgestattete Wohnung mit einer Wohnfläche von 60 m² würde 600 € kosten. Folge: Ein Arbeitnehmer könnte die Miete nur bis max. 600 € als Werbungskosten abziehen.

Die Flächenbegrenzung kann auch nicht mit der Begründung überschritten werden, dass etwa ein Mangel an kleineren Wohnungen herrscht, die Wohnungswahl eilbedürftig ist oder dass zu der Wohnung ein Zimmer gehört, das teilweise auch als Büro genutzt wird. Erfüllt das Zimmer allerdings die Voraussetzungen eines steuerrechtlich anzuerkennenden **Arbeitszimmers**, sind die hierauf entfallenden Aufwendungen gesondert zu beurteilen und abziehbar.

Beispiel: A mietet an seinem Beschäftigungsort eine Zweitwohnung an, die 70 m² groß ist und in der sich ein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer mit einer Größe von 14 m² (= 20 %) befindet. Die Miete beträgt 700 €. Eine durchschnittlich ausgestattete Wohnung mit einer Wohnfläche von 60 m² würde 600 € kosten. Folgen:

- Auf das Arbeitszimmer entfallen monatlich 140 € (= 700 € x 20 %), die steuerlich voll abziehbar sind.
- Auf den verbleibenden Teil der Wohnung entfallen monatlich 560 € (= 700 € x 80 %). Angemessen sind 600 €, weil dies der Aufwand für eine durchschnittliche 60-m²-Wohnung ist. Da A diese Grenze nicht überschreitet, kann er seine Miete auch für diesen Teil der Wohnung abziehen.

6. Gestaltungstipps zum Arbeitszimmer

Seit 2007 sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn das Büro den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Betätigung bildet. Die Finanzverwaltung hat Wege aufgezeigt, mit denen der Kostenabzug auch weiterhin gelingt. In diesem Zusammenhang kann sich eine einvernehmliche Vorgehensweise von Arbeitgeber und Arbeitnehmer anbieten:

1. **Vermieten Angestellte ihr häusliches Arbeitszimmer an die Firma**, kommt ein voller Kostenabzug in Betracht, wenn die Mietzahlung über die Entlohnung sowie über die Erbringung der jeweiligen Arbeitsleistung hinausgeht und die Vereinbarung im vorrangigen Interesse der Firma steht. In diesem Fall stellen Arbeitnehmer ihren Mieteinnahmen sämtliche auf das Büro entfallende Kosten gegenüber; negative Einkünfte sind mit anderen Einkünften verrechenbar.

2. Der **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung**, bemessen nach dem qualitativen Schwerpunkt und nicht dem zeitlichen Umfang, liegt im häuslichen Büro. Das gilt z. B. für Verkaufsförderer, die von zu Hause aus ihre Mitarbeiter führen.
3. Die Abzugsbeschränkung greift nur beim häuslichen Zimmer. Daher ist der Ansatz der Aufwendungen bei **außerhäuslichen Räumen** weiter zulässig. Hierbei darf das Büro nicht in die häusliche Sphäre eingebunden sein. Wird im Mehrfamilienhaus das Dach- oder Kellergeschoss als Arbeitszimmer genutzt, ist dies somit voll absetzbar, wenn sich der Wohnbereich in einer anderen Etage befindet. Nur wenn Büro und Wohnung unmittelbar nebeneinander oder auf derselben Etage direkt gegenüber liegen, kann der volle Kostenansatz entfallen. Im Einfamilienhaus fallen allerdings sämtliche Räumlichkeiten unter die Wohnungseinheit.
4. Voll absetzbar sind Aufwendungen für **Betriebs-, Lager- und Ausstellungsräume**, selbst wenn diese an die Wohnung angrenzen. Gleiches gilt für **betrieblich genutzte Räume** wie die Arztpraxis, den Verkaufs- oder Aufenthaltsraum für das Personal sowie das Kellerlager für Waren und Werbematerialien.
5. **Richtet die Firma Angestellten einen häuslichen Telearbeitsplatz ein**, kommt es zum vollen Ansatz sämtlicher Zimmerkosten. Ist die im heimischen Büro verrichtete Arbeit qualitativ gleichwertig mit der Arbeit in der Firma, kann der zeitliche Umfang den Ausschlag geben: Das Arbeitszimmer ist dann absetzbar, wenn der Angestellte drei Tage zu Hause und zwei Tage in der Firma pro Woche arbeitet.

Fällt das Arbeitszimmer nicht unter die Abzugsbeschränkung, sind die Kosten bei verschiedenen Tätigkeiten entsprechend dem jeweiligen Nutzungsumfang zuzuordnen. Gleiches gilt, wenn einzelne Aktivitäten außerhalb des Büros erfolgen, für sich gesehen also nicht den Mittelpunkt darstellen. Entsprechende **Aufteilungen** erfolgen auch, wenn mehrere Personen das Zimmer nutzen oder der Raum nicht das gesamte Jahr benötigt wird.

Hinweis: Bei der Gewinnermittlung ist zudem zu beachten, dass besondere Aufzeichnungspflichten bestehen, wobei finanzierungs- und verbrauchsabhängige Kosten erst nach Jahresablauf zeitnah erfasst werden dürfen.

7. Bürokratieabbau für das Lohnbüro

Der Gesetzgeber plant, die Lohnsteuerberechnung ab 2008 zu vereinfachen:

Arbeitgeber müssen demnach künftig stets den laufenden Lohn auf den **voraussichtlichen Jahresarbeitslohn** hochrechnen und hierauf die vollen Jahresbeträge (Versorgungsfrei-, Altersentlastungs- und Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte) oder Jahreshinzurechnungsbeträge berücksichtigen. Ergänzend hierzu wird der Zuschlag zum **Versorgungsfreibetrag** beim Lohnsteuerabzug ab 2008 nur noch in den Steuerklassen I bis V und nicht mehr in der VI berücksichtigt. Der **Lohnsteuer-Jahresausgleich** durch den Arbeitgeber soll ab 2008 ganz entfallen. Die Steuerentlastung beim Arbeitnehmer würde dann komplett auf das anschließende Veranlagungsverfahren übertragen.

Die Mandanten-Information

Damit würden Betriebe von teilweise komplizierten Berechnungen entlastet. Zugleich müssten diese nicht mehr prüfen, wann der interne Jahresausgleich überhaupt erlaubt ist, und hafteten nicht mehr für zu Unrecht erstattete Lohnsteuer. Diese Arbeit fiel also für 2007 letztmalig an.

Hinweis: Die Freude über den Bürokratieabbau könnte aber nur kurz währen, denn ab 2009 müssen Arbeitgeber ein neues **anteiliges Lohnsteuer-Abzugsverfahren für Arbeitnehmer-Ehegatten** beachten. Hierbei wird die Lohnsteuer nach dem Anteil des einzelnen Ehegatten am gemeinsamen Bruttoeinkommen abgezogen. Zu diesem Zweck soll auf der Lohnsteuerkarte anstelle der Steuerklassen der Prozentsatz des Arbeitslohns eingetragen werden, der diesem Bruttoeinkommenverhältnis entspricht.

8. Aspekte der Antragsveranlagung

Arbeitnehmer ohne steuerliche Besonderheiten, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, sind nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Sie dürfen innerhalb von zwei Jahren eine sog. Antragsveranlagung durchführen. Die **Erklärung für 2005** muss dem Finanzamt spätestens am **31. 12. 2007** zugehen, sonst entfällt der Abzug von Werbungskosten oder Sonderausgaben. Dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) liegt derzeit die Frage vor, ob diese gesetzliche **Ausschlussfrist** gegen das **Grundgesetz verstößt**. Zu entscheiden ist hierbei, ob Arbeitnehmer gegenüber anderen Steuerzahlern unberechtigterweise benachteiligt werden, die bis zu sieben Jahre lang zu viel abgeführte Steuern vom Fiskus zurückfordern dürfen.

Die Finanzämter stellen die Entscheidung über einen erstmaligen Antrag auf Veranlagung außerhalb der Zweijahresfrist bis zur Entscheidung des BVerfG zurück. Um Abzugspositionen aus alten Jahren jetzt noch geltend machen zu können, benötigen Arbeitnehmer lediglich die formgerechte **Abgabe einer Einkommensteuererklärung** innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist, was derzeit noch **für die Jahre 2000 bis 2004** in Betracht kommt. Diese Anträge lehnt das Finanzamt zwar ab; der hiergegen eingelegte Einspruch ruht aber bei Verweis auf die anhängigen Verfahren. Berufstätige können diese Option auf nachträgliche Berücksichtigung von Werbungskosten, außergewöhnlichen Belastungen, Sonderausgaben oder Verlusten aus anderen Einkunftsarten nutzen.

9. Überlegungen zum Jahresende

Arbeitnehmer können **berufsbezogene Ausgaben** ins Jahr 2007 vorziehen und damit noch effektiv die Steuerlast mindern. Maßgebend ist hier das **Abflussprinzip**.

Beispiel: Wird die im Januar 2008 geplante Fortbildung noch 2007 bezahlt, zählt dies zu den Werbungskosten im alten Jahr.

In Frage kommt auch der Kauf von **Fachliteratur** oder **Arbeitsmitteln**, wenn der Gesamtaufwand über der Pauschale von 920 € liegt. Zu beachten ist, dass die Fahrt zur Arbeit im Vergleich zu 2006 durch die gekürzte Entfernungspauschale geringer zu Buche schlägt (vgl. S. 8, 4.), der beruflich benötigte PC, Schreibtisch oder Aktenschrank im heimischen Büro dagegen weiter zählen, auch wenn das Ar-

beitszimmer an sich komplett vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen sein sollte (vgl. S. 9, 6.). Bei **Nettopreisen über 410 €** (z. B. für den neuen PC) verpufft die kurzfristige Steuerersparnis, da die Anschaffung über die Nutzungsdauer monatsgenau abgeschrieben werden muss.

Beispiel: Ein im Dezember 2007 gekaufter PC zu netto 800 € wirkt sich bei einer dreijährigen Nutzungsdauer über die AfA nur i. H. von 22 € (= 800 € : 3 x $\frac{1}{12}$) aus.

Fällt der Lohn zusammen mit dem übrigen Einkommen im Folgejahr voraussichtlich **höher** aus, sollten geplante Ausgaben erst nach Silvester getätigt bzw. bezahlt werden. Unter diesem Aspekt der eigenen Steuerprogression sollten sich diese Arbeitnehmer variable Gehaltsbestandteile vor dem Jahreswechsel auszahlen lassen, beispielsweise durch ein Vorziehen von Prämie, Tantieme, Gratifikation oder Jahresbonus.

Bei **vor 2006 vereinbarten Abfindungen** oder **Übergangsgeldern** können noch die damaligen Freibeträge genutzt werden, sofern die Auszahlung bis 31. 12. 2007 erfolgt. Stehen neu vereinbarte Abfindungen ohne Freibetrag an, ist es umso wichtiger, die verbliebene **Fünftel-Regelung** zur Steuerminderung einzusetzen. Soweit dies möglich ist, sollte zusammen mit dem Arbeitgeber ermittelt werden, wann sich die individuelle Zusammenballung der Einkünfte optimal auswirkt, eher 2007 oder 2008. Alternativ kommt die **Direktversicherung** in Betracht. Auf vor 2005 abgeschlossene Policen können als Einmalprämie 1.752 € pro Dienstjahr eingezahlt und pauschal mit 20 % versteuert werden.

Bei hohen Werbungskostenüberschüssen kann noch bis zum 30. 11. 2007 ein **Lohnsteuerermäßigungsantrag** gestellt werden. Der Vorwegetrag von Minusposten auf der Lohnsteuerkarte führt dann häufig dazu, dass das Dezembergehalt ohne Steuerabzug ausgezahlt wird – ein zusätzliches Weihnachtsgeld. Zudem sollten für 2008 die beruflichen und sonstigen Aufwendungen vorab über diesen Antrag geltend gemacht werden, bevor die Steuerkarte in der Firma abgegeben wird. Dies lohnt sich insbesondere bei haushaltsnahen Dienstleistungen.

Vermieter

1. Kaum noch Verdacht auf „Liebhaberei“

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist nun allgemein davon auszugehen, dass ein **Einnahmeüberschuss** erwirtschaftet wird. Daher darf der Fiskus auch bei **beständigen Mietverlusten** weder danach fragen, ob der Hauseigentümer irgendwann einmal mit Überschüssen rechnen kann, noch eine Prognose über den weiteren wirtschaftlichen Verlauf verlangen. Anderes gilt für den Fall, dass bereits zu Beginn der Vermietung eine Befristung der Vermietungstätigkeit erkennbar ist, etwa aufgrund eines geplanten Hausverkaufs oder einer für einen späteren Zeitpunkt vorgesehenen Eigennutzung.

Ähnlich günstig sieht es bei einer **Ferienwohnung** aus, die ausschließlich wechselnden Feriengästen überlassen wird. Auch hier hat das Finanzamt grundsätzlich nicht zu prüfen, ob auf Dauer beabsichtigt wird, einen Einnahmeüberschuss

zu erzielen. Allerdings muss die Fremdnutzung nachgewiesen werden, etwa durch Anzeigen oder Einschaltung eines Maklers. Zudem darf die ortsübliche Vermietungszeit nicht um mehr als 25 % unterschritten sein. Steht die Ferienwohnung allerdings häufiger im Jahr leer, müssen die Eigentümer langfristige Überschüsse vorweisen, um die Liebhaberei auszuschließen.

Hinweis: Beabsichtigen Sie einen Haus- oder Wohnungskauf vom Bauträger, sollten keine Nebenleistungen wie Mietgarantie oder Bürgschaft in Anspruch genommen werden. Dann gilt die Mietimmobilie als **Steuerstundungsmodell**: Verluste dürfen nicht sofort, sondern erst von späteren Mietüberschüssen abgesetzt werden. Besonders negativ wirkt dies bei Denkmal- und Sanierungsobjekten.

2. Tipps zur Steuerminimierung

Zur **Einkunftsverlagerung** können Hausbesitzer Renovierungsarbeiten an vermieteten Gebäuden ins laufende Jahr vorziehen und bezahlen. Bei hohen Werbungskosten können sie auch gleichmäßig über zwei bis fünf Jahre verteilt werden, was langfristig für eine Senkung der Progression sorgt. Umgekehrt mindern Vorauszahlungen für Maßnahmen in den nächsten fünf Jahren bereits vorab die Steuerlast. Zahlen Mieter bereits weit im Voraus, ist dies vom Vermieter grundsätzlich bei Zufluss zu versteuern. Hier besteht aber ein Wahlrecht, diese Mieten zeitlich auf die Jahre zu verteilen, für die sie geleistet werden.

Wird eine Immobilie sowohl selbst bewohnt als auch vermietet, sichert eine **gezielte Zuordnung der Darlehen** auf den vermieteten Teil einen hohen Werbungskostenabzug. Dazu ist dem Finanzamt nachzuweisen, dass die Aufwendungen für Hauserwerb, Bau oder Renovierung getrennt bezahlt und der vermietete Teil fremdfinanziert wird. Sinnvoll ist es in diesem Zusammenhang, bereits vor Baubeginn zwei getrennte Konten zu führen. Vermieter können bei der Kreditaufnahme ein marktübliches **Disagio** (= nicht höher als 5 % der Darlehenssumme) als Werbungskosten einplanen.

Ist der für die Renovierung oder Sanierung aufgenommene Kredit **bei Verkauf, Leerstand oder Eigennutzung** des zuvor vermieteten Gebäudes noch nicht komplett getilgt, sind die anschließend gezahlten Zinsen weiterhin als nachträgliche Werbungskosten abziehbar. Das gilt jedoch nicht bei **Vorfälligkeitsentschädigungen** zur Ablösung eines Kredits. Sofern hier ein Hausverkauf oder eine Eigennutzung geplant sind, ist aus steuerlicher Sicht eine frühzeitige Umschuldung anzuraten.

Kapitalanleger

1. Abgeltungsteuer

In gut einem Jahr erfolgt ein Systembruch mit erheblichem Einfluss auf die Geldanlage – die Einführung der sog. Abgeltungsteuer. Ihr unterliegen alle **Einkünfte aus Kapitalvermögen** und – unabhängig von Haltefristen – **privaten Veräußerungsgeschäften** aus Wertpapieren und Finanzinstrumenten. Nicht betroffen sind private Renten- und

Rürup-Versicherungen sowie Rietersparpläne. Der Steuersatz beträgt **25 %**. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Bei einem Kirchensteuersatz von 8 % beläuft sich die Gesamtsteuerbelastung auf Anlegerebene künftig einheitlich auf 27,82 % – anstelle von aktuell bis zu 49,30 %.

Der Schuldner oder die auszahlende Bank behalten die Abgeltungsteuer direkt **an der Quelle** ein und führen sie an das Finanzamt ab. Damit ist die Steuerschuld des Anlegers abgegolten, so dass er insoweit keine Steuererklärung mehr abgeben muss. Anleger, deren individuelle Steuerbelastung unter dem Abgeltungsteuerniveau liegt, können zur Steuerveranlagung optieren. Bereits eingereichte **Freistellungsaufträge** gelten unverändert weiter; Sparerfrei- und Werbungskosten-Pauschbetrag werden zu einem neuen **Sparer-Pauschbetrag** von 801 € (bei Ehegatten: 1.602 €), zusammengefasst. Damit sind entsprechende Einkünfte bis zu dieser Höhe steuerfrei. Auch die **Nicht-Veranlagungsbescheinigung** gilt weiter.

Ein entscheidender **Entlastungseffekt** der Systemumstellung ist, dass Zinsen, Dividenden sowie Börsengewinne in der Steuererklärung nicht mehr auftauchen. Viele Anleger werden also beim Finanzamt in der Silvesternacht 2008 schlagartig „ärmer“. Die abgeltungsbesteuerten Einkünfte erhöhen gerade nicht die Steuerprogression der übrigen Einkünfte.

Beispiel: Ein Lediger mit einem sonstigen Einkommen von 45.000 € erzielt aus Bundesschatzbriefen Typ B aufgelaufene Zinsen von 20.000 €. Bis Ende 2008 hat er auf das Gesamteinkommen von 65.000 € insgesamt 19.386 € Einkommensteuer zu zahlen. Ab 2009 zahlt er auf die Zinsen pauschal 5.000 € und auf das restliche Einkommen 11.102 €, zusammen also nur noch 16.102 €. Hinzu kommt der geminderte Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Die Abgeltungsteuer gilt im Grundsatz für alle Kapitaleinkünfte, die dem Anleger nach dem 31. 12. 2008 zufließen. Allerdings greift ein Bestandsschutz für Wertpapiere, sonstige nicht als Finanzinnovation einzustufende Kapitalforderungen und Termingeschäfte, deren Anschaffung bzw. Rechtserwerb vor dem 1. 1. 2009 erfolgt. Damit bleiben Veräußerungserfolge außerhalb der Jahresfrist auch nach 2008 steuerfrei. Besonderheiten gelten für **nicht kapitalgarantierte Zertifikate**: Inhaber profitieren vom Bestandsschutz nur, wenn sie die Papiere **vor** dem 15. 3. 2007 erworben haben. Ist das nicht der Fall, unterliegt deren Veräußerung oder Einlösung nach dem 30. 6. 2009 der Abgeltungsteuer. Kursgewinne aus **vor** 2009 erworbenen verzinslichen Kapitalforderungen bleiben bei Einlösung bzw. Rückzahlung ebenfalls steuerfrei, sofern sie innerhalb der Disagiostaffel emittiert wurden. Das sog. Fondsprivileg von **Investmentfonds** bleibt für alle Anschaffungen auf Fondsebene vor dem 1. 1. 2009 erhalten, selbst wenn der Fonds die resultierenden Veräußerungsgewinne erst später an den Anleger ausschüttet. Die Steuerfreiheit dieser ausgeschütteten Veräußerungsgewinne gilt dabei auch für Anleger, die Anteile an dem Investmentfonds erst nach dem 31. 12. 2008 erwerben. Bei späterer Veräußerung der Fondsanteile erfolgt allerdings eine Nachversteuerung.

Anleger sollten sich **frühzeitig** auf den Systemwechsel einstellen und hierbei die nachfolgend exemplarisch dargestellten steuerlichen Punkte berücksichtigen:

Die Mandanten-Information

- Der Abzug von **Werbungskosten** entfällt. Fremdfinanzierte Börsengeschäfte sollten damit endgültig tabu sein. Im Extremfall kann die Steuerlast sonst sogar über dem Ertrag liegen. An- und Verkaufsspesen wirken sich hingegen ab 2009 auf realisierte Verkaufserlöse aus.
- **Wechselkursverluste** mindern erstmals die Kapitaleinkommen. Da sich das Finanzamt an den Risiken beteiligt, lohnen Fremdwährungsanleihen wieder mehr, zumal die hohen Zinsen moderater besteuert werden.
- Das **Halbeinkünfteverfahren** für Dividenden und Aktiengewinne fällt weg. Durch den Vollansatz kommt es zu einer höheren Belastung bei der Aktienanlage.
- Verluste aus abgeltungsbesteuerten Kapitaleinkünften können nur noch mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden. Hierzu führt jede Bank für den Anleger einen sog. **Verlustverrechnungstopf**. In diesen fließen gezahlte Zwischengewinne und Stückzinsen sowie Veräußerungsverluste und werden mit positiven Kapitaleinkünften automatisch verrechnet. Nicht ausgeglichene negative Kapitaleinkünfte können vorgetragen werden.
- Besonderheiten gelten für Verluste aus Aktienverkäufen: Diese dürfen nur mit gleichartigen Gewinnen verrechnet werden. Die depotführende Bank richtet hierzu einen separaten **Aktien-Verlustverrechnungstopf** ein. Ein verbleibender Überhang wird auf das Folgejahr vorgetragen.
- Die Beschränkung der Verlustverrechnung für Aktien bezieht sich nur auf die **Direktanlage**. Nicht betroffen sind Anlagen via Aktienfonds, Termingeschäfte über Aktien oder Zertifikate mit Aktien(-körben) als Basiswert.
- Bei der langfristigen Anlage (z. B. zur Altersvorsorge) ergeben sich Nachteile bei Aktien, Zertifikaten und Investmentfonds. Da Verkäufe künftig stets der Steuer unterliegen, stundet das Finanzamt die Abgabe auf die aufgelaufenen Erlöse nur vorübergehend. Dann kommt es nach Jahrzehnten zu einer Nacherfassung mit 25 %. Unter der Perspektive kann es sich als günstig erweisen, in **geschlossene Fonds** der gleichen Risikoklasse zu investieren. Sie bieten weiter günstige steuerliche Voraussetzungen.
- **Offene Immobilienfonds** profitieren von den neuen Regeln. Die zehnjährige Spekulationsfrist bleibt genauso erhalten wie die Steuerfreiheit von ausländischen Einkünften. Letztere unterliegen ab 2009 auch nicht mehr dem Progressionsvorbehalt.

2. Kapitallebensversicherungen

Bei den Kapitallebensversicherungen wird es auch im Hinblick auf die **Erbschaftsteuer** zu Änderungen kommen. Denn nach der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts muss es zu einer Neubewertung aller Vermögensarten auf Marktniveau geben. Dies betrifft auch **verschenkte Policen**, die derzeit noch mit zwei Dritteln der bis zum Übertrag gezahlten Prämien angesetzt werden. Mit einer zeitnahen Neuregelung, wonach nur noch der aktuelle Rückkaufswert maßgebend sein wird, muss gerechnet werden. Daher ist es aus Steuersicht empfehlenswert, bereits seit langer Zeit bestehende Verträge noch **bis zum Jahresende** zu verschenken.

Nahezu jede jetzt abgeschlossene Versicherung wird darüber hinaus vermutlich von der **Abgeltungsteuer** betroffen sein, da Fälligkeit oder Kündigung kaum vor 2009 liegen werden. Nachfolgend die neuen Regeln im Überblick:

- **Vor 2005** abgeschlossene Policen bleiben unter gleichen Bedingungen, wie etwa die zwölfjährige Laufzeit, steuerfrei. Neu ist nur, dass ein Verkauf schädlich verwendeter Verträge ab 2009 steuerpflichtig wird.
- **Ab 2005** (d. h. auch aktuell abgeschlossene Verträge) unterliegen bei Fälligkeit, Kündigung oder Verkauf nach 2008 grundsätzlich mit der Differenz zwischen Auszahlung und Beitragssumme der Abgeltungsteuer.
- Kommt es zu einer **halbierten Einnahmeerfassung** (Laufzeit über 12 Jahre und Lebensalter 60+), werden diese 50 % weiterhin mit der individuellen Progression besteuert.

3. Finanzinnovationen

Bei sog. Finanzinnovationen zählen realisierte Kurserträge unabhängig von der Haltedauer zu den steuerpflichtigen Kapitaleinkommen. Hierzu hat es eine Fülle von aktuellen **Urteilen** gegeben, die in Hinblick auf die anstehende Steuererklärung 2007 von Bedeutung sind:

- Die sog. **Floaters** gelten nicht mehr als Finanzinnovationen, so dass realisierte Kursgewinne aus vor 2009 erworbenen Anleihen nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei bleiben. Den von den Banken einbehaltenen Zinsabschlag auf das Kursplus können sich Sparer über die Veranlagung erstatten lassen.
- Bei Finanzinnovationen in **Fremdwährung** wirken sich Wechselkursverluste zum Euro beim Verkauf nicht steuermindernd aus. Daher kann es empfehlenswert sein, mit dem Verkauf bis zur Einführung der Abgeltungsteuer zu warten.
- **Garantiezertifikate** gelten im Gegensatz zu herkömmlichen Index-, Bonus- oder Discountprodukten als Finanzinnovation. Verkauf oder Fälligkeit nach 2008 bringen hier eine steuerliche Entlastung.
- **Realisierte Verluste** außerhalb der Spekulationsfrist verpuffen, wenn der Anleiheschuldner zahlungsunfähig wird oder Finanzinnovationen eine sog. Emissionsrendite ausweisen. Hier gelten die während der Haltedauer angefallenen Zinsen als Einnahme – unabhängig vom Kursverlauf. In diesen Fällen ist aus Steuersicht der Verkauf ab 2009 ratsam.

4. Deutsche REITs

Die rückwirkend zum 1.1.2007 zugelassenen deutschen REITs (Real Estate Investment Trusts) zahlen als **Immobilien-AG** weder Körperschaft- noch Gewerbesteuer, wenn sie ihre erwirtschafteten Jahresüberschüsse anschließend zu 90 % an die Aktionäre ausschütten und bestimmte Anlage- und Umsatzkriterien einhalten. Aufgrund der zwingenden Ausschüttung fallen die Dividenden der REITs besonders üppig aus. Die Besteuerung erfolgt erst beim Anleger mit der individuellen Progression. **Dividenden** heimischer Gesellschaften sind als **Kapitaleinkommen** voll

steuerpflichtig. Zu den steuerpflichtigen Dividenden zählen auch ausgeschüttete Verkaufsgewinne, unabhängig von der Besitzdauer. Hier kann die Gesellschaft wenig gestalten, da realisierte Verkaufserlöse nur begrenzt in neue Investments fließen dürfen

Hinweis: Durch das REIT-Gesetz entfällt bei ausländischen Anteilen 2008 das Halbeinkünfteverfahren. Zu beachten ist darüber hinaus, dass Auslands-REITs oft höheren Quellensteuersätzen unterliegen als Aktien aus demselben Land.

5. Spekulationsverluste

Fällt das Börsenjahr für Anleger schlecht aus, lohnt eine Realisierung von Wertpapierverlusten vor Ablauf der Spekulationsfrist. Auch ein Abstoßen kurz vor Silvester bringt noch **Verlustpotenzial**, das im selben oder im folgenden Jahr **Gewinne ausgleichen** kann. Das nicht verbrauchte Minus kann zudem zwischen 2009 und 2013 unter der Abgeltungsteuer eingesetzt werden. Hierbei sind allerdings drei Grundregeln zu beachten:

- **Verluste** gehören in die Steuererklärung des Entstehungsjahres, auch wenn sie sich dort nicht auswirken.
- Ein **Verkauf** kurz vor Neujahr kann dazu führen, dass das Minus erst 2008 wirkt – weil der Veräußerungserlös erst nach Neujahr auf dem Konto eingeht.
- Der sofortige Rückkauf der gleichen Papiere kann als **Gestaltungsmisbrauch** eingestuft werden, da der Verkauf dann nur der Realisierung des Spekulationsverlusts diene. Eine Schamfrist von zwei Tagen kann jedoch bei börsennotierten Papieren ausreichen.

6. Riester-Rente

Bei der Riester-Rente soll ab 2008 die **Grundzulage** pro Sparer von 114 € auf den Endstufenbetrag von 154 € steigen. Für **Kinder** ist eine Erhöhung der **Zulage** von 138 € auf 185 € jährlich vorgesehen. Bei Gutverdienern wirkt eine zusätzliche Entlastung: Bis zu 2.100 € (bislang 1.575 €) sollen als **Sonderausgaben** abgezogen werden können. Weitere Planungen: Für jedes ab 2008 geborene Kind fließen 300 € pro Jahr auf das Riester-Konto. Direkt Förderberechtigte unter 21 Jahren erhalten bei Abschluss eines Riester-Vertrags einen einmaligen Bonus von 100 €.

Alle Steuerzahler

1. Vorweggenommene Erbfolge: Abzug von dauernder Last

Bei einer **Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung** schenken Eltern häufig ihrem Kind z. B. ein Haus und verlangen im Gegenzug, dass diese eine lebenslange monatliche Geldrente leisten. Diese Zahlungen kann das Kind bislang – je nach Vereinbarung – voll oder anteilig als Sonderausgabe absetzen; die Eltern versteuern deckungsgleich die Einnahmen. Für **ab 2008** geschlossene Verträge plant der Gesetzgeber nun, den Sonderausgabenabzug

von dauernden Lasten bei Grund- und Kapitalvermögen abzuschaffen. Für noch **bis Ende 2007** abgeschlossene Vereinbarungen sieht der Gesetzentwurf eine Übergangsregelung vor. Demnach entfällt der Abzug erst ab 2013.

2. Günstigeres Gemeinnützigkeitsrecht

Der Gesetzgeber verbessert rückwirkend zum 1. 1. 2007 die **steuerlichen Abzugsmöglichkeiten** für Spender, Stifter und gemeinnützig Tätige. Zugleich wird es eine Wahlmöglichkeit geben, für das Veranlagungsjahr 2007 noch das alte Recht in Anspruch nehmen zu können. Nach der Neuregelung kommt es zu einer Anhebung der **Höchstgrenzen** für den steuerlichen Abzug von Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger Zwecke als **Sonderausgaben** einheitlich auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 0,4 % (bislang 0,2 %) der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Die Differenzierung nach den einzelnen Förderzwecken und auch die Sätze von 5 % bzw. 10 % werden damit entfallen.

Beispiel: Die Einkünfte eines Angestellten betragen 50.000 €. Er spendet dem Heimatverein jährlich 4.000 €. 2006 wirkten sich hiervon steuerlich ($50.000 \times 5\% =$) 2.500 € aus, 2007 dürfte er maximal ($50.000 \times 20\% =$) 10.000 € und in seinem Fall die tatsächlich gezahlten 4.000 € absetzen.

Auch der bisher bei sog. **Großspenden** (25.565 € überschreitende Einzelzuwendung) zur Förderung mildtätiger, wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke mögliche **Spendenrücktrag** entfällt. Nun ist ein zeitlich unbegrenzter Vortrag nicht ausgeschöpfter Beträge für die Steuererklärungen der Zukunft vorgesehen. Dort wirkt sich der zuvor nicht verbrauchte Betrag zusammen mit den neuen Spenden im Rahmen der Höchstbeträge aus. Weitere Vergünstigungen:

- Erstmals abziehbar sind **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen zur Förderung **kultureller Zwecke**. Ein Sonderausgabenabzug gelingt bei kulturellen Einrichtungen auch bei Gegenleistungen, wie etwa Freikarten.
- Der bisherige Gründungshöchstbetrag von max. 307.000 € wird zu einem **Vermögenshöchstbetrag** i. H. von 1 Mio. € ausgebaut.
- Bei Spenden in **Katastrophenfällen** reichen einfachere Nachweise und bei Beträgen bis 200 € Zahlungsbelege.
- Die steuerfreie **Übungsleiterpauschale** steigt von 1.848 € auf 2.100 €.
- Für **Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit** im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich gibt es einen Freibetrag von höchstens 500 € im Jahr.

Hinweis: Nicht geändert werden hingegen Regelungen für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische **Parteien** und unabhängige Wählervereinigungen.

3. Eine Steuernummer für's ganze Leben

Seit Jahresmitte erfolgt die Umstellung auf eine neue **bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer** für alle Bürger von Geburt bis 20 Jahre nach dem Tod anstelle der bisherigen Steuernummer je Finanzamt. Damit ist erstmals

Die Mandanten-Information

jede Person mit einem unveränderlichen Kennzeichen von einer staatlichen Verwaltung zentral erfasst. Für jeden Steuerpflichtigen werden eine elfstellige Kennnummer sowie eine Datei gebildet, in der Namen, Anschrift, Geschlecht, Geburtstag und -ort sowie das zuständige Finanzamt gespeichert werden. Die neue Nummer ändert sich dann nicht mehr, wenn ein Einwohner umzieht oder in die Zuständigkeit eines anderen Finanzamts fällt. Mit Geburt oder Zuzug erhält dann jeder Neubürger ebenfalls eine solche Kennzahl für steuerliche Zwecke.

4. Elterngeld und Elternteilzeit

Für seit Neujahr 2007 geborene oder mittels Adoption angenommene Kinder wird dem betreuenden Elternteil ein staatlicher Zuschuss gewährt, wenn der seine Erwerbstätigkeit unterbricht oder zumindest auf maximal 30 Stunden pro Woche reduziert. Die **Höhe** richtet sich nach dem entfallenden Nettoeinkommen und beträgt 67 %, höchstens jedoch 1.800 € für mindestens die ersten 12 Lebensmonate des Kindes. Zwei zusätzliche Partnermonate sollen insbesondere Vätern einen Anreiz bieten, Elternteilzeit in Anspruch zu nehmen. Alleinerziehende erhalten das Elterngeld volle 14 Monate lang, sofern sie das alleinige Sorgerecht haben. Eltern, die nicht voll erwerbstätig sind oder vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, erhalten einen monatlichen Mindestbetrag von 300 €.

Für werdende Väter und Mütter kann es sich lohnen, das Nettoeinkommen des zu Hause bleibenden Elternteils vorab gezielt zu erhöhen. Dies gelingt z. B. über die optimale Wahl der Lohnsteuerklasse, wenn der Partner mit dem **geringeren Gehalt** und Steuerklasse V die Baby-Auszeit in Anspruch nimmt und **rechtzeitig in die Steuerklasse III wechselt**. Dieses höhere Nettogehalt ist dann der Ausgangswert für das Elterngeld. Das Bundesfamilienministerium erkennt den Wechsel der Lohnsteuerklasse und damit die höhere Bemessungsgrundlage für das Elterngeld allerdings nur an, wenn er nicht „**rechtsmissbräuchlich**“ erfolgt. Dies soll der Fall sein, wenn der wesentlich schlechter verdienende Elternteil vor der Geburt in die Lohnsteuerklasse III wechselt, obwohl dies ohne Berücksichtigung des späteren Elterngelds wirtschaftlich nachteilig ist. Diese Wahl soll dann – so das Ministerium – ausschließlich die Funktion haben, den Anspruch auf Elterngeld zu erhöhen. Nicht missbräuchlich ist hingegen der Wechsel in die Steuerklasse IV, da kein Ehepartner die mit Steuerklasse V verbundenen Nachteile übernehmen muss.

Hinweis: Die Einschätzung ist zweifelhaft. Weder Einkommensteuer- noch Elterngeldgesetz erhalten hierzu eine besondere Regelung oder Vorgabe. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Missbrauch erst dann anzunehmen, wenn für die Änderung der Steuerklasse kein sachlicher Grund vorliegt. Dieser besteht für die werdenden Eltern aber gerade darin, dass es nach der Geburt eine höhere staatliche Förderung geben soll.

Übrigens – Stichwort „Elternteilzeit“: Arbeitnehmer haben gegen ihren Arbeitgeber während der Elternzeit Anspruch auf eine zweimalige Verringerung ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit (sog. Elternteilzeit). Dieser Anspruch kann erstmals geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer verbindlich festgelegt hat, für welche Zeit-

räume Elternzeit „verlangt“ wird. Der Arbeitgeber kann hierbei die Vereinbarung von Elternzeit nur aus **dringenden betrieblichen Gründen** ablehnen, die er **darlegen** muss. Diese Umstände liegen u. a. vor, wenn

- der Arbeitsplatz nicht teilbar ist,
- der Arbeitnehmer mit der verringerten Arbeitszeit nicht eingeplant werden kann oder
- keine Beschäftigungsmöglichkeit besteht.

Daher kann der Arbeitgeber den Antrag auf Elternzeit nicht allein mit der Begründung ablehnen, dass der Arbeitsplatz nachbesetzt worden sei. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer angekündigten Elternzeit den Personalbestand durch eine unbefristete Neueinstellung dauerhaft erhöht. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

5. Aufwendungen einer unverheirateten Frau für eine Invitro-Fertilisation

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Aufwendungen einer nicht verheirateten, empfangnisunfähigen Frau für Maßnahmen zur Sterilitätsbehandlung durch sog. Invitro-Fertilisation als **außergewöhnliche Belastung** abziehbar sind, wenn die Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen vorgenommen werden (**Änderung der Rechtsprechung**). Der BFH gibt mit dieser Entscheidung seine Rechtsprechung auf, wonach der Abzug von Kosten einer sog. Invitro-Fertilisation nur bei *verheirateten* Frauen in Betracht kommt.

6. Jahresendstrategie im Privatbereich

Generell bietet sich eine **Einkommensverschiebung** wegen unterschiedlicher Progression in 2007 und 2008 an. Ist ersichtlich, dass außergewöhnliche Belastungen insgesamt unter der zumutbaren Eigenbelastung bleiben, gilt es, offene Rechnungen erst 2008 zu bezahlen. Bei hohen **Verlustvorträgen** sollten Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastung auch ins nächste Jahr verschoben werden, sonst verpuffen sie wirkungslos. Zudem ist im Hinblick auf das erwartete Jahreseinkommen eine **Anpassung der Vorauszahlung** noch rückwirkend für 2007 zu überdenken.

Verträge unter nahen Angehörigen (z. B. Miete, Kredit oder Arbeitsverhältnis) sollten auf ihre **Fremdüblichkeit** hin gesichtet werden. Ggf. ist eine schriftliche Anpassung noch im alten Jahr vonnöten. Ein wichtiges Kriterium für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen ist, dass sie **wirksam** vereinbart worden sind.

Die gesetzlichen Voraussetzungen werden oftmals aus Unkenntnis nicht beachtet, wenn es um Verträge zwischen Eltern und Kindern oder Großeltern und ihren Enkeln geht und der Nachwuchs noch minderjährig ist. Hier muss grundsätzlich ein Ergänzungspfleger als Dritter herangezogen werden. Das Finanzamt akzeptiert Verträge i. d. R. nicht, wenn aus Unwissenheit formale Fehler unterlaufen sind, es Differenzen zwischen Vereinbarung und Durchführung gibt bzw. die vereinbarten Konditionen unüblich sind. Nachträgliche Korrekturen führen dann dazu, dass sie immerhin für die Zukunft zählen.

Hinweis: Ausnahmsweise berücksichtigt das Finanzamt tatsächlich durchgeführte Verträge zwischen nahen Angehörigen von Anfang an, wenn den Partnern die Nichtbeachtung der Formvorschriften nicht angelastet werden kann, sie zeitnah nach den ersten Zweifeln die erforderlichen Gegenmaßnahmen einleiten und sich die einzuhaltenden Formalien nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

Wirtschaftsrecht

1. Bürokratieabbau für den Mittelstand

Für nach dem 31. 12. 2007 beginnende Wirtschaftsjahre steigt die steuerliche **Buchführungspflichtgrenze** auf einen **Jahresgewinn** von **50.000 €** (zuvor 30.000 €). Im Vorjahr hatte sich bereits die Umsatzgrenze von 350.000 € auf 500.000 € erhöht. Damit können mehr Nicht-Kaufleute die einfache Einnahmen-Überschussrechnung durchführen, wonach Einnahmen und Ausgaben eines Jahres lediglich saldiert und Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt werden. Besondere Buchführungsvorschriften gibt es nicht; eine Bilanz entfällt. Das Finanzamt verlangt allerdings eine Dokumentation der Gewinnermittlung über die Anlage EÜR. Wird diese Option in Anspruch genommen und von der Bilanz auf eine Einnahmen-Überschussrechnung umgestellt, ist auf den **Übergangszeitpunkt** eine besondere Gewinnermittlung vorzunehmen, damit es weder zur Doppelerfassung von Erträgen und Kosten kommt, noch Betriebseinnahmen unter den Tisch fallen. Bitte setzen Sie sich unbedingt zuvor mit uns in Verbindung.

Zudem werden Existenzgründer in den ersten drei Jahren von **statistischen Meldepflichten** und kleinere Dienstleistungsbetriebe von der quartalsmäßigen Befragung zur Dienstleistungskonjunkturstatistik befreit. Bei Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten werden statistische Erhebungen auf drei Stichproben pro Jahr beschränkt, und generell entfällt die gesonderte Betriebsprüfung der Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaften. Diese Arbeit wird von der Rentenversicherung mit übernommen. Zudem soll das Auskunftsverfahren für Daten aus dem **Gewerberegister** praxisingerechter gestaltet werden. Durch die Einführung der Datenübertragung für **Arbeitgeberbescheinigungen** bei Entgeltersatzleistungen entfallen Kranken-, Verletzten-, Mutterschafts- und Kinderkrankengeldbescheinigungen. Darüber hinaus wird die Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für die Vorausberechnung der Rente durch eine automatisch erzeugte Sozialversicherungsmeldung ersetzt.

2. ERP-Wirtschaftsförderung für 2008

Das Bundeskabinett hat am 8.8.2007 – erstmals nach Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung – die konkreten Förderansätze in den einzelnen ERP-Programmen für das Jahr 2008 festgelegt. Der neue ERP-Wirtschaftsplan 2008 umfasst wie auch im Jahr 2007 ein **Fördervolumen von rd. 4 Mrd. €**, mit dem besonders mittelständischen Unternehmen langfristige und zinsgünstige Finanzierungsmittel

zur Verfügung gestellt werden. Ziel des neuen Wirtschaftsplans 2008 ist es, sicherzustellen, dass den mittelständischen Betrieben weiterhin staatliches Förderkapital im bisherigen Umfang zur Verfügung steht. Neben den Bereichen Gründung und Wachstum spielt dabei auch die Innovationsförderung eine wichtige Rolle.

Das ERP-Wirtschaftsplangesetz 2008 folgt erstmals der neuen Systematik, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der ERP Wirtschaftsförderung gilt. Bislang stellte das ERP-Sondervermögen das insgesamt benötigte Kapital für die verbilligten Förderkredite zur Verfügung. Nach dem neuen System stellt nun die **KfW** am Markt refinanziertes Fremdkapital für die Förderkredite zur Verfügung. Das ERP-Sondervermögen verbilligt dann die auszugebenden Förderkredite mit eigenen Erträgen. Die Kredite werden auch weiterhin über die **Hausbanken** an die Unternehmen ausgereicht. Der neue Wirtschaftsplan 2008 ist deshalb mit denen der Vorjahre nicht mehr unmittelbar vergleichbar.

Bisher wurden darin die Volumina der jährlichen Förderkredite (rd. 4 Mrd. €) auf der Ausgabenseite des Plans ausgewiesen. Ab 2008 deckt der Wirtschaftsplan im Wesentlichen alle dem laufenden Jahr zuzurechnenden Förderkosten ab (z. B. Zinsverbilligungen und Risiken aus bestimmten Programmen). Das Volumen der ausgereichten Förderkredite und die Verteilung auf die einzelnen Programme werden künftig in den Erläuterungen der Wirtschaftsplan-gesetze deutlich gemacht.

3. GmbH-Reform

Der Gesetzgeber arbeitet aktuell an einer GmbH-Reform. Nach dem derzeitigen Stand der Dinge soll voraussichtlich im **ersten Halbjahr 2008** eine Erleichterung von GmbH-Gründungen beschlossen werden. Derzeit ist geplant, dass nur noch **10.000 € Stammkapital** statt bislang 25.000 € aufgebracht werden muss. Darüber hinaus soll es die **Mini-GmbH** mit nur 1 € Stammkapital bei Firmengründung geben. Diese Gesellschaft wird aber verpflichtet, pro Jahr $\frac{1}{4}$ ihres Gewinns zum Aufbau von Eigenkapital zurückzustellen und den Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zu führen. Beides entfällt erst dann, wenn die GmbH ihr Stammkapital auf 10.000 € erhöht hat.

Vorgesehen ist auch ein **Mustergesellschaftsvertrag** für unkomplizierte GmbH-Standardgründungen mit höchstens drei Gesellschaftern. Wird dieser Mustervertrag verwendet, soll keine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, sondern nur eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften erforderlich sein. Hinzu kommt ein Muster für die Handelsregisteranmeldung. Bei der Ein-Mann-GmbH ist geplant, künftig auf besondere Sicherheitsleistungen zu verzichten. Zudem ist ein besserer Gläubigerschutz in Fällen der Krise und Insolvenz vorgesehen.

4. Fehlende Pflichtangaben in Geschäftsbriefen nicht abmahnbar

Das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) hat entschieden, dass fehlende Pflichtangaben in Geschäftsbriefen

Die Mandanten-Information

keinen abmahnbaren Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht darstellen. In dem Fall gab ein **Einzelunternehmer** auf seinen Geschäftsbriefen zwar seine Firma, seine Anschrift und seine Telefonnummer an; die Angabe der Person des Inhabers mit Vor- und Zunamen fehlten jedoch.

Wie das OLG nun entschied, steht dem Abmahner kein Unterlassungsanspruch zu. Zwar verbietet das Gesetz unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber oder der Verbraucher nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Eine solche Handlung konnte das Gericht jedoch nicht feststellen. Der Unternehmer habe zwar unstreitig seine aus der Gewerbeordnung (§ 15b Absatz 1 GewO) resultierende Verpflichtung verletzt, seinen Familiennamen und einen ausgeschriebenen Vornamen in einem seiner Geschäftsbriefe anzugeben. Hieraus resultierte jedoch **keine Beeinflussung des Wettbewerbs**.

5. Verstärkte Prüfung der Abgaben für die Künstlersozialkasse

Seit dem 15. 6. 2007 ist die Deutsche Rentenversicherung auch für die Überwachung der **Abführung der Künstlersozialabgabe** bei den Arbeitgebern zuständig. Ziel ist eine möglichst vollständige Erfassung und Überprüfung aller abgabepflichtigen Unternehmen im Bereich der Künstlersozialversicherung, wodurch eine höhere Abgabegerechtigkeit erreicht werden soll.

Die rd. **3.600 Betriebsprüfer** der Deutschen Rentenversicherung prüfen neben der ordnungsgemäßen Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Arbeitgeber im vierjährigen Turnus nun auch zusätzlich, ob und in welcher Höhe Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz besteht. Die Künstlersozialkasse bleibt weiterhin zuständig für die Prüfung der Abgabe bei Unternehmen ohne Beschäftigte und behält auch ihre Funktion als Einzugsstelle für die Künstlersozialabgabe.

Die Abgabe beträgt zurzeit 5,1 % der an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Die neue Zuständigkeit führt in der Praxis vermehrt zu (Erst-)Prüfungen. **Zahlungspflichtig** sind Unternehmen wie Verlage oder Galerien, die in ihrem Geschäftsfeld **künstlerische oder publizistische Leistungen** typischerweise nutzen. Aber auch Unternehmen, die Veranstaltungen oder Betriebsfeiern mit Künstlern durchführen, sind genauso betroffen wie Werbeagenturen, Autohäuser, Möbelhäuser, Gaststätten, Agenturen, Galerien usw., bei denen entsprechende Darbietungen zur **Öffentlichkeitsarbeit** gehören und die dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten vergeben. Damit können nahezu alle werbenden Unternehmen der Abgabe unterliegen.

6. Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

Arbeitgeber sind in ihrer Entscheidung frei, ob sie ihren Arbeitnehmern eine **arbeitgeberfinanzierte** betriebliche Altersversorgung anbieten möchten oder nicht. Nach § 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) kann der Arbeit-

nehmer vom Arbeitgeber allerdings verlangen, dass von den künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden (Rechtsanspruch auf eine **arbeitnehmerfinanzierte** betriebliche Altersversorgung).

Bei Direktzusagen haftet der Arbeitgeber im Versorgungsfall unmittelbar aus Vertrag für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Handelt es sich um mittelbare Versorgungszusagen (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfond oder Unterstützungskasse) besteht eine unmittelbare Einstandspflicht des Arbeitgebers aus § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG.

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hat in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen entschieden, dass diese Regelung **verfassungsgemäß** ist. Ein Verstoß gegen das Grundgesetz, insbesondere gegen die in Art. 12 geschützte Berufsfreiheit, liegt nicht vor. Das BAG hat deshalb eine Arbeitgeberin, die sich weigerte, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, zum Abschluss einer Vereinbarung über die Entgeltumwandlung und zur Durchführung der Vereinbarung verurteilt.

7. Klagefrist bei außerordentlicher Kündigung innerhalb der Wartezeit

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis außerordentlich innerhalb der gesetzlichen sechsmonatigen Wartezeit (§ 1 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes – KSchG), muss der Arbeitnehmer, der die Unwirksamkeit der Kündigung geltend machen will, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Kündigungsschutzklage zu erheben. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Hintergrund: Seit 1. 1. 2004 ist der Anwendungsbereich der dreiwöchigen Klagefrist erweitert worden. Nach der neuen gesetzlichen Regelung gilt diese nicht nur, wenn die Sozialwidrigkeit einer ordentlichen Kündigung Streitgegenstand ist, sondern außerdem bei Rechtsstreit über

- andere Unwirksamkeitsgründe der Kündigung,
- die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung sowie
- die Wirksamkeit einer Kündigung im „Kleinbetrieb“.

Offen war bisher allerdings, was im Falle einer Kündigung **in den ersten sechs Monaten** des Arbeitsverhältnisses gelten soll (innerhalb der Wartezeit, vgl. § 1 Abs. 1 KSchG). Dazu hat das BAG für den Fall einer außerordentlichen Kündigung innerhalb der Wartezeit klargestellt, dass auch dann, wenn der Arbeitnehmer die Wartezeit noch nicht erfüllt hat, die dreiwöchige Klagefrist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit der Kündigung durch den Arbeitnehmer einzuhalten ist.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Rechtsstand: 13. 9. 2007
